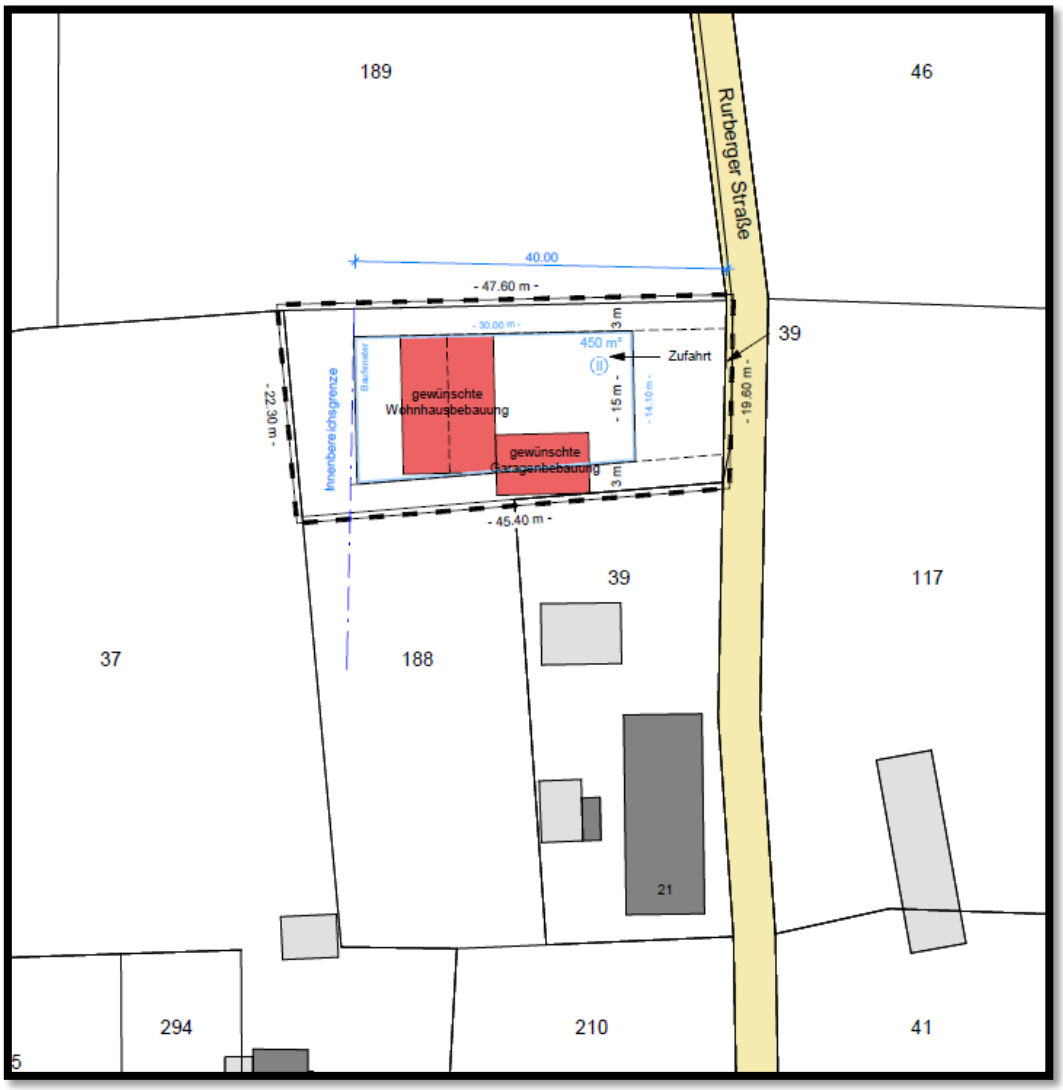
D. Liebert
BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG
Dorfstr. 79
52477 ALSDORF
Tel.: 02404 / 67 49 30
freiraumplanung@buero-liebert.de
gsm: 0173 / 345 22 54

Änderung der §34-Satzung Simmerath-Kesternich

Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Simmerath
Rathaus 1

52152 Simmerath

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Planunterlagen: AG
Fotodokumentation: D. Liebert 2025
Luftbild und Karten: geoportal NRW

Ver-sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	23.07.2025	D. Liebert	Textteil

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 4

1.2 Bilddokumentation 12

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 15

3 Eingriffsgebiet 15

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung - Lebensraumeignung 15

4 Methodik 16

5 Ergebnisse 16

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung 16

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 16

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 18

7 Artenschutzprüfung 21

7.1 Wirkfaktoren des Vorhabens 21

7.2 Vorsorgemaßnahmen 22

7.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums 22

7.4 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) 24

7.5 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) 24

7.6 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) 24

8 Artenschutzrechtliche Bewertung 25

9 Zusammenfassung und Fazit 25

10 Literatur und andere Quellen 26

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Simmerath plant eine Änderung der §34-Satzung Simmerath-Kesternich.

Antragsgegenstand:

Für den nördlichen Bereich der Rurberger Straße regelt eine Innenbereichssatzung die Bebaubarkeit der Grundstücke.
Die über eine Stichstraße erschlossenen Flurstücke 39 und 188 sowie Teile des Flurstücks 210 werden von der Innenbereichssatzung jedoch nicht erfasst und befinden sich im baurechtlichen Außenbereich. Die Flurstücke liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet und der derzeitig gültige Flächennutzungsplan sieht im Bereich der Flurstücke 39, 188 und 210 als Art der baulichen Nutzung eine „gemischte Baufläche“ vor.
Auf dem Flurstück 39 befindet sich bereits ein Gebäude, welches Bestandsschutz genießt.
Der Antragsteller beabsichtigt das Flurstück 188 zu erwerben und dort ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten und beantragt hierfür die Bebauungsplanaufstellung.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage ist aus städteplanerischer Sicht vertretbar.

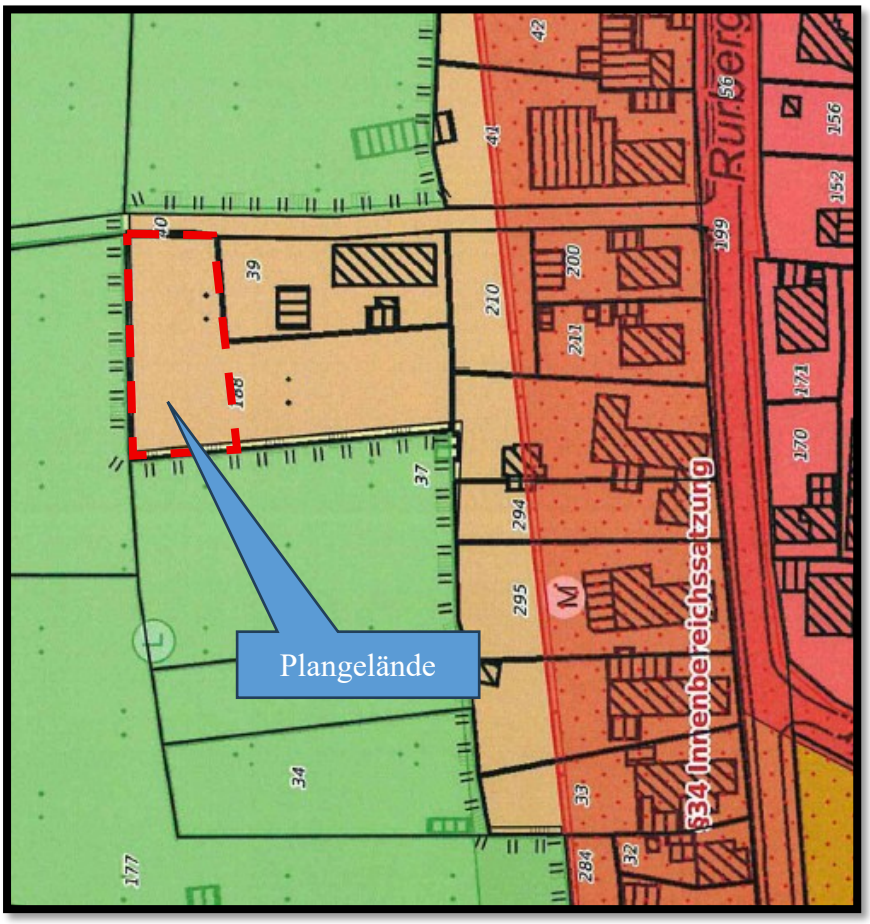


Abb. Grenze der Außenbereichs Satzung und Plangelände

1.1 Schutzgebiete und Geländehistorie

Für das Plangebiet liegen KEINE Ausweisungen als Schutzgebiet vor.

Das LSG 5303-0026 „LSG-Kesternich Nordost“ tangiert das PG unmittelbar an den Grenzen West, Nord und Ost – aufgrund der umgebenden Bebauung sind Wirkfaktoren, die sich negativ auf diese Schutzgebiete auswirken auszuschließen.

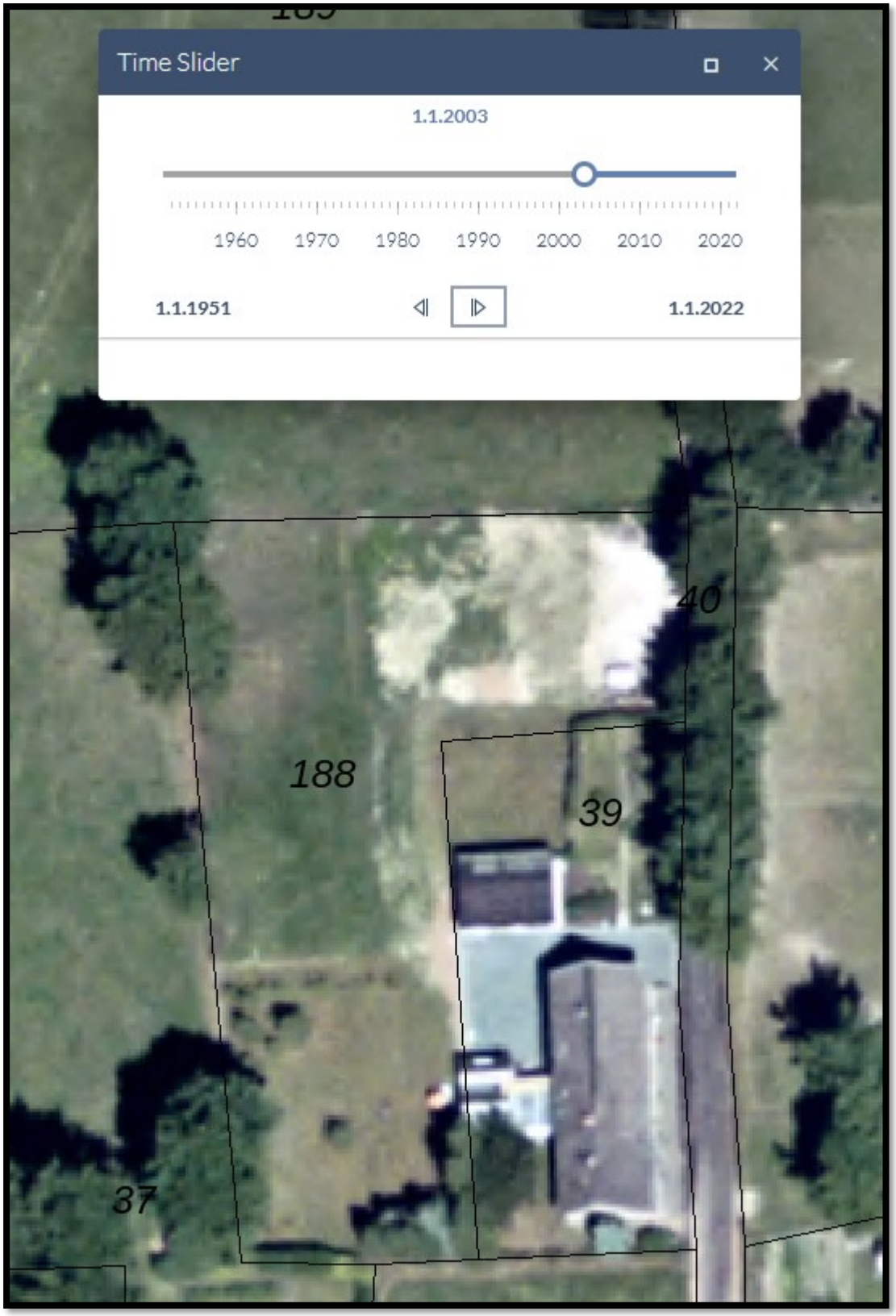


Abb. Schutzgebiet im Umfeld der Planung (grün schraffiert) = LSG

Geländehistorie:




Time Slider
1.1.1998
1960
1970
1980
1990
2000
2010
2020
1.1.1951
1.1.2022
40
188
39
37


Time Slider
1.1.2003
1960
1970
1980
1990
2000
2010
2020
1.1.1951
1.1.2022
40
188
39
37


Time Slider
1.1.2008
1960
1970
1980
1990
2000
2010
2020
1.1.1951
1.1.2022
189
40
188
39
37


40
188
39
37
210
294
41

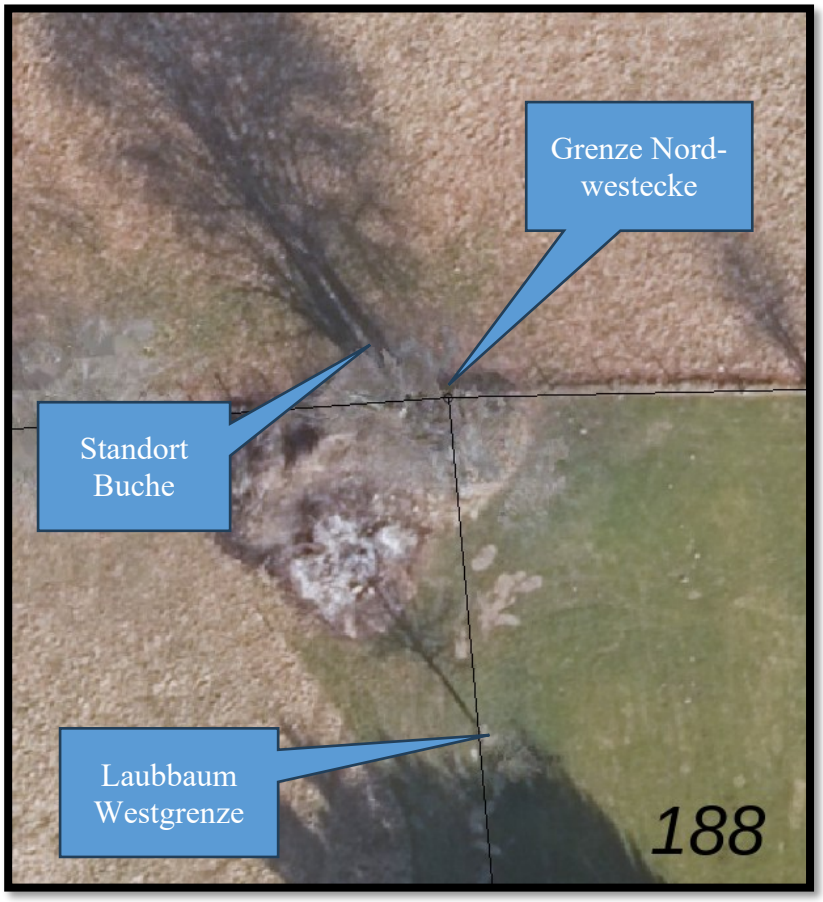
Im Ergebnis der historischen Luftbildauswertung kann festgestellt werden, dass sich die Strukturen innerhalb des Plangebietes in den vergangenen Jahrzehnten kaum essentiell verändert haben. Die Vegetation wird primär bestimmt durch eine regelmäßig gepflegte Scherrasenfläche. Der prägende Baumbestand in Form einer alten Baumhecke / durchgewachsene Buchen befindet sich am Ostrand der Straße, die das Plangebiet östlich begrenzt. Eine weitere alte Buche befindet sich nahe der Grenze in der Nordwestecke – der Baummittelpunkt ist jedoch außerhalb des Plangeländes zu verorten. Darüber hinaus finden sich auf dem Gelände lediglich zwei standortfremde Großsträucher sowie kleinere Laubgehölze auf den Grenzen im Norden und Süden. Die Scherrasenfläche setzt sich nach Süden fort und wird als zusammenhängende „Rasenfläche“ gepflegt.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt wurden. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MKULNV (2016) sowie des MWEBWV& MUNLV (2010) wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

1.2 Bilddokumentation	
	Blick vom Plangelände zum Wohnhaus Rurberger Straße 21 mit nördlich angrenzendem Garten – im Vordergrund der versiegelte Abzweig der Rurberger Straße = Grundstückszufahrt zum Plangelände.
	Blick vom Plangelände zum Wohnhaus Rurberger Straße 21. Am östlichen Straßenrand stockt eine alte Baumhecke – der Übergang zum Plangelände im Westen (Rechts der Straße) ist im Bereich des Plangelände strukturlos. Die Hecke (Bildmitte) stellt bereits die Südgrenze des PGs dar.
	Plangelände westlich der Straße – Blick nach Südwest - mit überwiegenden Scherrasenflächen, die sich in die Nachbarparzelle fortsetzen und wenigen – teils standortfremden Gehölzen.

	Standortfremde Gehölze auf der Südgrenze des PG mit umgebenden Scherrasenflächen.
	Blick über das zentrale Plangebiet – Ost – West. Fortsetzung der Scherrasenflächen nach West – im Hintergrund rechts die alte Buche befindet sich bereits außerhalb des Plangeländes (PG).
	Blick über das zentrale Plangebiet – Ost – Nordwest. Fortsetzung der Scherrasenflächen nach West – im Hintergrund rechts die alte Buche und der Laubbaum befindet sich bereits außerhalb des Plangeländes (PG).

	Grenze Nordwest und Baumbestand
	Nordgrenze PG und angrenzendes LSG

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Zuge der ASP sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten.

Folgende Wirkfaktoren sind zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und / oder Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen." (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung - Lebensraumeignung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Pufferwirkungen, die das Maß der aktuell bereits gegebenen Störfaktoren in essenzieller Weise erhöhen, sind aufgrund der Lage des Plangebietes (dörfliche Randlage) und der aktuellen Nutzung im Nahbereich (Wohnnutzung mit Garten / Verkehrsfläche / landwirtschaftliche Nutzungsformen) allenfalls in geringem Masse prognostizierbar und werden für einen Wirkraum von max. 100,00 m betrachtet.

Rodungen wertgebender Strukturen sind zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich

Brutvorkommen im Nahbereich des Plangebietes sind insbesondere für die Heckenbereiche nicht auszuschließen. Hier ist jedoch nicht abbildbar, dass die Planung zu einer artenschutzrechtlich relevanten Störung führen könnte – diese liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten verschlechtert. Dies kann angesichts des reich strukturierten Umlands sowie der zahlreichen Ausweichquartiere jedoch ausgeschlossen werden.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 22.07.2025 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Das Plangebiet wird essentiell geprägt durch eine artenarme Scherrasenfläche – lediglich auf den Grenzen findet sich spärlicher Gehölzbestand mit teils standortfremder Prägung. Wertgebende Strukturen sind primär die Baumhecke am östlichen Rand der östlich angrenzenden Rurberger Straße (Stichstraße) sowie eine weitere alte Buche, die sich jedoch bereits nordwestlich außerhalb des PGs befindet. Den Kleingehölzen und einem noch jungem Laubbaum kommt aus artenschutzrechtlicher Sicht keine essentielle Bedeutung zu. Primär für die Baumhecken und Altbaum (zum Begehungszeitpunkt stark belaubt) sind einzelne Baumhöhlen und Spalten nicht auszuschließen. Hinweise, die auf eine kopfstarke Fledermauspopulation rückschließen lassen, konnten für diese Strukturen NICHT nachgewiesen werden – Einzel-Zwischenquartiere sind jedoch während der Aktivitätsphase nicht auszuschließen. Auch höhlenbrütende Vogelarten können diese Strukturen als Fortpflanzungsstätte nutzen.

Weitere potenzielle Lebensräume waren für das sehr kleine Plangebiet nicht nachweisbar.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)

- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind" (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten" genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2025): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten") mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Das Plangebiet in Ortsteil Kesternich liegt im Messtischblattquadranten 5304/3 „Nideggen“. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW gibt für diesen MTB -Quadranten 28 Vogelarten, 7 Fledermausarten, 3 weitere Säugetierarten sowie eine Amphibienart und jeweils zwei Reptilien- und Schmetterlingsarten an.

Die nachfolgende Tabelle listet die Arten im Einzelnen mit ihrem Erhaltungszustand in NRW auf.

Tab.: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5304

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Breitflügelfleder-maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+

Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Reptilien		
Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Schmetterlinge		
Blauschillernder Feuerfalter	Nachweis ab 2000 vorhanden	
Nachtkerzenschwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

- Bestandstendenz negativ, + Bestandstendenz positiv

Die in der Tabelle genannten Angaben beziehen sich auf den gesamten Messtischblatt-Ausschnitt und nicht spezifisch auf das unmittelbare Plangebiet und dessen Umgebung. Die flächenbezogene Aussagekraft ist daher begrenzt. Für die Bewertung des konkreten Eingriffs ist daher maßgeblich, ob im direkten Bereich der geplanten Bebauung geeignete Lebensräume für diese Arten bestehen.

Aufgrund der Lage am Rande der bebauten Ortslage sowie der kleinräumigen und strukturell extrem begrenzten Habitatausstattung ist das Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten stark eingeschränkt. Die Fläche bietet weder spezialisierten Arten noch typischen Vertretern der offenen Agrarlandschaft geeignete Brut- oder Nahrungsräume.

Die im Fachinformationssystem und Messtischblatt genannten Arten können daher wie folgt bewertet werden:

- **An Gewässer gebundene Arten** können aufgrund des vollständigen Fehlens aquatischer Lebensräume ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Biber.

- **Arten der offenen Feldflur** wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn finden angrenzende an das Plangebiet geeignete Brut- oder Nahrungshabitate. Von der Planung gehen jedoch keine Wirkungen, die über das Maß einer marginalen Verschiebung von Revieren hinaus geht.

- **Gebüschbrütende Arten** wie der Bluthänfling sind aufgrund vorhandener Gehölzstrukturen im Umfeld grundsätzlich nicht auszuschließen.

- **Greifvögel** wie Mäusebussard oder Turmfalke finden in den umliegenden Gehölzen zwar einen potentiellen Brutplatz – Horst ist wegen starker Belaubung nicht gänzlich auszuschließen – und kommen potenziell als Brutvögel in Frage. Auch hier ist jedoch darauf zu verwiesen, dass von der Planung keine essentiellen Störungen ausgehen und der Baumbestand nicht tangiert wird.

- **Eulenarten** wie Steinkauz und Waldkauz sind mangels geeigneter Baumhöhlen auszuschließen. Der vorhandene Horst in der Birke kann jedoch als potenzielles Brutquartier für die **Waldohreule** dienen, die regelmäßig größere Nester und ähnliche Strukturen nutzt.

- **Gebäudebrütende Arten** wie Mehlschwalbe oder Rauchschwalbe können aufgrund fehlender Nester und Stallanlagen ausgeschlossen werden.

- **Reptilien** wie Schlingnatter und Mauereidechse besiedeln strukturreiche Säume – auch derartige Lebensräume sind im PG nicht vorhanden.

- **Schmetterlinge** wie der Blauschillernde Feuerfalter (Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer) oder der Nachtkerzenschwärmer (feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt) finden im PG ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum

Ein tatsächliches Vorkommen von Brutvögeln wie Bluthänfling, Mäusebussard, Turmfalke oder Waldohreule ist somit zwar nicht vollständig auszuschließen, bei der Ortsbegehung konnten jedoch keine Hinweise auf aktuelle Brutaktivitäten festgestellt werden. Das Fehlen entsprechender Nachweise schließt eine Nutzung der potenziellen

Brutstrukturen – insbesondere bei störungstoleranten Arten – jedoch nicht mit letzter Sicherheit aus.

Fledermäuse:
Mehrere Fledermausarten sind im Messtischblatt verzeichnet, darunter Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus und Wimperfledermaus. Diese Arten nutzen in der Regel Gebäude, Spaltenquartiere, Baumhöhlen oder strukturreiche Landschaftselemente zur Wochenstubenbildung, als Sommerquartier oder Jagdlebensraum.

Im Plangebiet konnten an den untersuchten Gebäuden **keine geeigneten Quartierstrukturen** (z. B. Ritzen, Spalten, Dachbalken, Einflugmöglichkeiten) festgestellt werden. Auch größere Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Die strukturarmen Grünflächen bieten zudem nur eingeschränktes Jagdpotenzial. Einzelne Gehölze, insbesondere die Birken, könnten temporär als Orientierungshilfe oder Flugkorridor dienen, bieten aber keine dauerhaften Quartiermöglichkeiten. Insgesamt ist die Bedeutung der Fläche für Fledermäuse als **gering einzuschätzen**.

7 Artenschutzprüfung

Nach der aktuellen europäischen und nationalen Naturschutzgesetzgebung müssen bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Durch das Vorhaben ist es möglich, dass europäische geschützte Tierarten der FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten betroffen sein können. Daher ist es erforderlich, Verstöße gegen die Artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Im Folgenden wird die Planung im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

7.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist die bauliche Entwicklung des Plangebietes zur Nutzung für Wohnzwecke. Die Fläche umfasst rund 950 m² und beinhaltet derzeit eine Scherrasenfläche sowie einen spärlichen Bestand an Gehölzen meist junger Prägung.

Bei der Bewertung ist die **Vorbelastung** des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung des verbleibenden Lebensraumes für streng geschützte Arten zu beachten.

Es sei auch herausgestellt, dass der Plan vorsieht, die Wohnbebauung mit Gärten und Grünanlagen zu ergänzen.

7.2 Vorsorgemaßnahmen

Der weiteren Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie ober-halb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:
Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

7.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Säugetiere		
Biber Wildkatze Haselmaus	Nein	Geeignete Habitate sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.
Fledermäuse	Nein	Im Plangebiet sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden – dür Lebensräume im Umfeld wird der Aspekt Licht beachtet.

Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	Nein	Brutvorkommen häufiger Vogelarten sind in Baumhecken im Umfeld der Plangebiets wahrscheinlich. Temporäre Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind möglich. Aufgrund der weiten Habitatamplitude und der hohen Populationsdichte dieser Arten ist die ökologische Funktion im Umfeld weiterhin gewährleistet.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. **Bluthänfling**, (keine Raubvogelarten)	Nein	Ein Vorkommen gehölzbrütender Arten wie dem Bluthänfling ist in den Gebüschstrukturen des Plangebietes grundsätzlich möglich. Aufgrund der geringen Habitatqualität handelt es sich jedoch nicht um einen funktional bedeutsamen Lebensraum. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt; geeigneter Ausweichlebensraum ist insbesondere im unmittelbar angrenzenden LSG mannigfach vorhanden.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. **Turmfalke, Mäusebussard** (Raubvogelarten) und **Waldohreule**	Nein	Ein Horst konnte nicht nachgewiesen werden – ist aber im Umfeld nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund er vorh. Störungen und der Art der Planung ist keine essentiell erhöhte Störamplitude abbildbar – die hier potentiell brütenden Arten zeigen lediglich eine geringe Störungssensibilität gegenüber dem Menschen und brüten häufig im Umfeld des Siedlungsbereiches. Die Erhaltung der Strukturen ist bereits durch deren Lage außerhalb des Plangebietes gesichert. Weitere Maßnahmen sind mithin nicht erforderlich.
Gewässergebundenen Vogelarten, z.B. Löffelente	Nein	Geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden.
Bodenbrütende Vogelarten und Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Rebhuhn	Nein	Feldvögel können habitatbedingt im PG ausgeschlossen werden. Außerhalb des PG kann es allenfalls zu geringen Revierverschiebungen kommen, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind.
Gebäudebrüter und Eulen, z.B. Schwalben, Schleiereule, Steinkauz	Nein	Keine geeigneten Brutmöglichkeiten im geplanten Baubereich.
Reptilien	Nein	Keine geeigneten Lebensräume im geplanten Baubereich.
Schmetterlinge	Nein	Keine geeigneten Lebensräume im geplanten Baubereich.

7.4 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln, einschließlich Gelegeverlusten oder der Tötung von Jungtieren, können durch Maßnahmen zur Baufeldfreimachung ausgelöst werden. Dieser Verbotstatbestand gilt sowohl für planungsrelevante als auch für nicht planungsrelevante Vogelarten.

Zur Vermeidung dieses Tatbestandes ist eine zeitliche Steuerung der Maßnahme erforderlich. Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel – d. h. im Zeitraum vom **01. Oktober bis 28. Februar**– ist das Risiko einer absichtlichen oder fahrlässigen Tötung oder Verletzung i. d. R. auszuschließen.

Sollten Maßnahmen aus zwingenden Gründen dennoch innerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich sein, ist vor Durchführung eine **Habitatkontrolle durch eine fachkundige Person** durchzuführen. Wird dabei ein belegtes Nest, ein Gelege oder eine aktive Brut festgestellt, sind die betroffenen Gehölze oder Strukturen bis zum Abschluss der Brut zu schonen und die Arbeiten entsprechend zu verschieben oder räumlich anzupassen.

Ein relevantes Vorkommen weiterer geschützter Arten(gruppen) ist nach aktueller Kenntnis nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt am Rande der bebauten Ortslage mit überwiegend anthropogen geprägten Strukturen und weist keine geeignete Lebensräume auf für weitere Arten auf.

7.5 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nur vor, wenn durch eine Maßnahme der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird. Anders als beim Tötungstatbestand bezieht sich der Störungstatbestand nicht nur auf die unmittelbare Eingriffsfläche, sondern auch auf das Umfeld.

Das Plangebiet liegt in einem bereits vorbelasteten Bereich, der durch die angrenzenden Wohnbebauungen und eine Wegeverbindung zum LSG geprägt ist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass weitere Störungen durch das geplante Vorhaben – insbesondere für häufige und wenig störungsempfindliche Vogelarten („Allerweltsarten") – keine populationsrelevanten Auswirkungen haben werden.

7.6 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die dauerhafte Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten – unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt des Eingriffs eine aktuelle Nutzung nachgewiesen werden kann. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Struktur potenziell eine regelmäßige Nutzung ermöglicht und damit funktional bedeutsam ist.

Da keine potentiellen Horstbäume gefällt werden, kann das Eintreten des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet bewertet. Das Gebiet ist strukturarm und wird überwiegend durch eine Scherrasenfläche geprägt. Hinweise auf aktuelle Brutaktivitäten streng geschützter Arten konnten bei der Begehung im Juli 2025 nicht festgestellt werden.

Nicht gänzlich auszuschließen sind Brutvorkommen störungstoleranter Vogelarten – aufgrund der Belaubung zum Begehungszeitpunkt wird auch das Vorhandensein eines Horstes in den umliegenden Baumhecken nicht gänzlich ausgeschlossen. Da diese Strukturen durch die Planung nicht tangiert werden und eine erhebliche Störung nicht abbildbar ist, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG vermeidbar.

9 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Simmerath plant eine Änderung der §34-Satzung Simmerath-Kesternich. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Wohnnutzung der Fläche.

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind zu beachten:

- Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel
- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung
- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Die vorliegende Prognose wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

10 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetzt.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

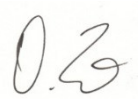
MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert